

**Amt der Wiener Landesregierung**

MD-2862-1 und 5/88

Wien, 22. Februar 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Vermeidung, Verwertung und Be-  
handlung von Abfällen (Abfallwirt-  
schaftsgesetz - AWG);  
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF  
Z. 86 GE 95/89

Datum: 28.FEB.1989

Verteilt 13.89 J

*St. Wenzlauer*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

*Pfleiderer*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle: MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse: 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer: 42 800-4229

**MD-2862-1 und 5/88**

**Wien, 22. Februar 1989**

**Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Vermeidung, Verwertung und Be-  
handlung von Abfällen (Abfallwirt-  
schaftsgesetz - AWG);  
Stellungnahme**

zu Zl. 08 3504/16-I/8/88

An das

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 20. Dezember 1988 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Entwicklung der letzten Jahre hat die Notwendigkeit erkennen lassen, in zunehmendem Maße von der "Abfallbeseitung" zugunsten der "Abfallvermeidung" und "Abfallverwertung" abzugehen. Die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Verminderung, Verwertung und Behandlung von Abfällen erscheint daher unbedingt erforderlich. Voraussetzung für eine solche Regelung war die durch die Bundesverfassungsgesetz-Novelle vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 685, neu geschaffene Kompetenzrechtslage. Sie ermächtigt den Bund zur Regelung der Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Diese Ermächtigung des Bundes zur Bedarfsgesetzgebung wird im vorliegenden Entwurf extensiv in Anspruch genommen. Ob in

- 2 -

allen Regelungsbereichen des vorliegenden Gesetzentwurfes ein objektives Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften besteht, kann aus ha. Sicht nicht beurteilt werden, doch wird mangels objektivierbarer Kriterien eine Nachprüfung durch den Verfassungsgerichtshof sicherlich erschwert.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß das Gesetz teilweise in Materien eingreift, die bereits durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Dies hat einerseits Rechtsunsicherheit zur Folge und erscheint andererseits, sofern landesgesetzliche Regelungen betroffen sind, verfassungsrechtlich nicht immer unbedenklich.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der vorliegende Entwurf ziemlich unausgereift erscheint und in vielen Punkten nicht ausformuliert ist. Außerdem fehlt die Übersichtlichkeit. Dazu kommt, daß die verwendeten Begriffe unvollständig definiert werden. Zum Teil stimmen die im Entwurf verwendeten Definitionen nicht mit den einschlägigen ÖNORMEN überein. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die ÖNORM S 2001 verwiesen.

Die Abschnitte III und IV bedürfen einer gründlichen systematischen Überarbeitung, da im derzeitigen Entwurf unter "Abfallvermeidung" (III. Abschnitt) zum Großteil Bestimmungen über die Abfallverwertung enthalten sind. Es fällt auch auf, daß es verabsäumt wurde, eine Abgrenzung zwischen Wirtschaftsgut (Altstoffen) und Abfällen zu treffen.

Einzelne Bestimmungen geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1 Abs. 1:

Zum Begriff "Wiederverwertung" ist zu bemerken, daß damit vorausgesetzt wird, daß die erstmalige Nutzung eines Produktes schon eine Verwertung darstellt. Daher sollte dieser Begriff, der in der ÖNORM S 2001 durch den Begriff "Verwertung" ersetzt wurde, auch im vorliegenden Entwurf nicht

- 3 -

verwendet werden. § 1 (1) läßt nicht erkennen, daß die umweltgerechte Abfallendbehandlung auch Ziel dieses Gesetzes ist. Der Begriff "Abfallendbehandlung" gemäß ÖNORM S 2001 wäre auch hier aufzunehmen.

Zu § 1 Abs. 2 Z 1:

Der Entwurf enthält keine Anhaltspunkte für die Beurteilung des Begriffes "wirtschaftliche Möglichkeiten". Falls, was nicht ausgeschlossen werden kann, bei der Auslegung des Gesetzes das Schwergewicht auf den Begriff "wirtschaftliche Möglichkeiten" in der vorliegenden unbestimmten Form gelegt wird, kann das Ziel des Gesetzes möglicherweise nicht erreicht werden.

Zu § 1 Abs. 2 Z 3:

Der Begriff "erdkrustähnlich" ist nicht definiert und sollte daher durch den Begriff "inertisiert" mit entsprechender chemischer und physikalischer Definition ersetzt werden.

Zu § 2:

Die Aufteilung wäre in der Weise vorzunehmen, daß nur Überbegriffe als Absätze aufscheinen. Einige der hier angeführten Begriffe sollten genauer umschrieben oder neu definiert werden.

§ 2 Abs. 1:

Es müßte "Abfälle sind bewegliche Sachen ..." lauten. Außerdem sollte das Wort "produkspezifische" durch das Wort "weitere" ersetzt werden, da es auch Stoffe gibt, die einer nicht produkspezifischen Verwendung zugeführt werden können, ohne Abfälle zu werden.

§ 2 Abs. 2:

Im Hinblick darauf, daß jeder Abfall bei seiner Behandlung besondere Umsicht bzw. Vorkehrungen erfordert, erscheint eine neue Definition geboten. Auf Grund der derzeitigen Formulierung würden z.B. auch Glasscherben darunterfallen.

Zu § 2 Abs. 3:

Der Begriff "öffentlicher Haushalt" ist zu ungenau und bedarf einer Definition.

Zu § 2 Abs. 4:

Abfallbesitzer sind der Abfallerzeuger, der Abfallsammler sowie der Abfallbehandler. Da es lediglich diese drei Kategorien von Abfallbesitzern gibt, ist der Verweis auf andere Paragraphen und Absätze unnötig und verwirrend.

Zu § 2 Abs. 5:

Diese Bestimmung hätte wie folgt zu lauten:

"Abfallerzeuger ist jeder, bei dem Abfälle anfallen oder der Abfälle importiert."

Zu § 2 Abs. 7:

Der Begriff "Abfallbeandler" sollte ersetzt werden, da laut ÖNORM S 2001 die Abfallbehandlung die Abfallbereitstellung und -sammlung, den Abfalltransport sowie die Abfallzwischenlagerung, -verwertung und die -endbehandlung umfaßt. Nach dieser ÖNORM müßte es eigentlich "Abfallendbeandler" heißen, doch sollte man von dem eingeführten Begriff "Abfallbeseitiger" nicht abgehen. Auch der Export sollte als Form der Beseitigung genannt werden.

Zu § 2 Abs. 9:

Hinsichtlich des Begriffes "Abfallbehandlung" sei auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 7 und hinsichtlich des Begriffes "Entsorgung" auf die Stellungnahme zu § 2 Abs. 12 verwiesen.

Zu § 2 Abs. 12:

Der hier gewählte Entsorgungsbegriff ist zu ungenau und unvollständig definiert. Es werden ihm nämlich lediglich die endgültige Ablagerung von Abfällen, nicht aber alle sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft mit Ausnahme jener zur Abfallverringerung und -vermeidung zugeordnet. Statt des Be-

- 5 -

griffes "Entsorgung" sollte besser der Begriff "Deponierung" verwendet werden, sodaß Abs. 12 daher wie folgt zu formulieren wäre:

"Deponierung ist die endgültige geordnete Ablagerung von Abfall auf Deponien."

Laut ÖNORM S 2005 ist unter "Deponie" eine Anlage zum endgültigen Ablagern von Abfall unter Berücksichtigung hygienischer, hydrogeologischer, bodenmechanischer und ökologischer Gesichtspunkte zur weitestgehenden Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen zu verstehen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung sollte "Dieses Bundesgesetz gilt für Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 ..." lauten, damit auch die gefährlichen Abfälle (Abs. 2) sowie die Problemstoffe (Abs. 3) erfaßt werden. Dabei zeigt sich, daß eine andere Gliederung des § 2 notwendig wäre. Im besonderen Teil zu § 3 auf Seite 5 der Erläuterungen wird dargelegt, daß - im Gegensatz zu dem außer Kraft tretenden Sonderabfallgesetz - auch radioaktive Abfälle und Schrott dem Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes unterliegen. Dasselbe müßte wohl auch für Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung gelten. Dieser Umstand ist aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ersichtlich und müßte im Gesetz festgelegt werden, da sonst eine extreme Rechtsunsicherheit eintritt. Im übrigen erscheint es nicht zielführend, lediglich den Geltungsbereich auf die oben angeführten Stoffe, insbesondere auf die radioaktiven Abfälle, auszudehnen, ohne nähere Regelungen zu treffen.

Zu § 4:

Es ist allgemein üblich, in Konzepten Ziele und Strategien zu entwickeln, in "Plänen" jedoch konkrete Maßnahmen festzulegen.

Zu § 4 Abs. 2 Z 2 lit. c:

Diese Bestimmung sollte besser wie folgt formuliert werden:

"Zur Entwicklung einer ausreichenden Infrastruktur für die umweltgerechte und volkswirtschaftlich sinnvolle Aufbereitung, Verwertung oder Deponierung der in Österreich zu behandelnden Abfälle".

Zu § 5:

Es wird auf die Ausführungen bezüglich der Bedarfskompetenz verwiesen.

Zu § 6:

Es wäre notwendig, die Kompetenzen des Beirates für Abfallwirtschaft im Gesetz näher zu umschreiben. Die derzeitige Formulierung stellt eine bloße Leerformel dar, da sämtliche nähere Bestimmungen über die Aufgaben und den Zweck des Beirates den zu erlassenden Verordnungen vorbehalten bleiben. Es wäre vielleicht vorteilhaft, im Vorbereich des Beirates einer Arbeitsgruppe, die sich aus Fachbeamten und Wissenschaftlern zusammensetzt, die Ausarbeitung konkreter Lösungsvorschläge zu übertragen.

Zu § 7:

Auch hier darf auf die Ausführungen bezüglich der Bedarfskompetenz verwiesen werden. Außerdem fehlen beim Landesabfallbeirat nicht nur Regelungen über den Vorsitz und die Geschäftsordnung, sondern es ist nicht einmal eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung des Tätigkeitsbereiches vorgesehen.

Zu § 7 Abs. 2 Z 1:

Hier sollte es "vier Vertreter des Amtes der Landesregierung" lauten.

- 7 -

Zu § 7 Abs. 2 Z 5:

Die Bestimmung ist in der vorliegenden Formulierung auf Wien nicht anwendbar.

Zu Abschnitt III:

Die Überschrift "Abfallvermeidung" ist verfehlt, da im folgenden § B lediglich im Abs. 4 Z 4 konkrete Maßnahmen zur Abfallvermeidung festgelegt werden. Das Kapitel über Abfallvermeidung müßte gründlich überarbeitet und wesentlich erweitert werden.

Zu § 8:

Durch die zahlreichen Verweise auf andere Bestimmungen dieses Entwurfes wird § 8 äußerst unübersichtlich und schwer verständlich.

Zu § 8 Abs. 1:

Es sind Kooperationsabkommen statt Verordnungen vorgesehen. Die Erläuterungen erklären in keiner Weise, welchen Inhalt und welche Rechtsnatur (Rechtsgeschäft, öffentlich-rechtlicher Vertrag?) solche Absprachen haben sollen. Es fehlen auch Publikationsvorschriften. Lediglich die Erläuterungen erwähnen, eine Veröffentlichung im Abfallwirtschaftskonzept (alle zwei Jahre) genüge.

Zu § 8 Abs. 2:

Was unter "nicht rechtzeitigem Erreichen der Ziele gemäß § 4 Abs. 2 Z 2" zu verstehen ist, läßt sich dem Entwurfstext nicht entnehmen.

Zu § 8 Abs. 3:

Hier müßte es richtig "... Verordnung gemäß Abs. 2 ..." lauten.

Im Hinblick darauf, daß die bei der Erlassung einer derartigen Verordnung zu berücksichtigenden Aspekte sehr weitreichend sind, erscheint es fraglich, ob es überhaupt jemals zur Erlassung einer solchen Verordnung kommt.

- 8 -

Zu § 8 Abs. 4 Z 2:

Wie bereits zu § 2 Abs. 7 ausgeführt, sind die Verwertung, Aufbereitung oder Deponierung (dieser Begriff sollte statt "Entsorgung" verwendet werden) Formen der Abfallbehandlung. Z 2 müßte daher lauten:

"Abfälle, die auf Grund ihres Schadstoffgehaltes eine besondere Behandlung erfordern, von anderen Abfällen zu trennen und dann getrennt einzusammeln, zu befördern, zu verwerten, aufzubereiten oder abzulagern sind und entsprechende Nachweise ..."

Im übrigen sind die im Abs. 4 aufgezählten Maßnahmen zu begrüßen, stellen sie doch die ersten Reaktionen des Bundes auf langjährige Forderungen des Bundeslandes Wien dar.

Zu § 9 Abs. 1 Z 1:

Es erscheint zweckmäßig, eine Definition dessen, was technisch möglich ist, in den Text aufzunehmen.

Zu § 9 Abs. 1 Z 4:

Diese Regelung wäre zu streichen. An die Stelle dieser Bestimmung sollte eher eine Selbstverpflichtung der öffentlichen Hand treten, für Produkte aus der Abfallverwertung einen Markt zu schaffen.

Zu § 9 Abs. 6 bis 10:

Die Bestimmungen müßten neu gefaßt werden. Im übrigen wird auf die in der Einleitung dieser Stellungnahme enthaltenen verfassungsrechtlichen Bedenken verwiesen.

Zu § 10:

Der Text sollte zumindest sprachlich verbessert werden.

Zu § 10 Z 6:

Auf die Problematik der Definition "schädliche Tiere und Pflanzen" wird hingewiesen.

- 9 -

Zu § 10 Z 7:

Die Regelung sollte unbedingt neu überdacht werden. Die derzeitige Fassung könnte dazu führen, daß Abfallbehandlungseinrichtungen deshalb nicht betrieben oder genehmigt werden können, weil gegen sie z.B. massiver Bürgerprotest erhoben wird, der (wieder) die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört.

Zu §§ 11 und 12:

Auf die verfassungsrechtlichen Bedenken wird hingewiesen.

Zu § 13 Abs. 1:

Es sollte besser "Der Bundesminister ... hat im Einvernehmen ... festzulegen ..." lauten.

Die Regelung hat zur Folge, daß verbindliche Anforderungen an Abfallbehandlungsanlagen erst durch eine Verordnung im Sinne dieser Bestimmung festgelegt werden. Es sollten auch hier die Begriffe der ÖNORM verwendet werden.

Zu § 13 Abs. 2:

In Anbetracht der technischen Entwicklung der Nutzung von innerbetrieblichen Abfällen steigt die Wahrscheinlichkeit, daß in vermehrtem Maße Anlagen gemäß § 13 Abs. 2, die die im Betrieb anfallenden Abfälle sowie gleichartige Abfälle behandeln, entstehen werden. Für solche Anlagen müßten objektive Kriterien festgelegt werden. Außerdem wäre eine Regelung analog Abs. 1 erforderlich.

Die derzeitige Formulierung der Bestimmung erweist sich insofern als problematisch, als zu befürchten ist, daß sie Mißbrauchsmöglichkeiten eröffnet. So könnte eine Grenzwertverordnung, z.B. für Müllverbrennungsanlagen, einfach unterlaufen werden, wenn in einer üblicherweise für Energiehackgut bestimmten Feuerungsanlage Hausmüll im überwiegenden Maß verbrannt werden darf. Im übrigen wird angeregt, diesen Paragraphen übersichtlicher zu gestalten.

- 10 -

Zu § 14 Abs. 1:

Es sollten alle Anlagen, in denen Abfälle behandelt werden, einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Diese Bewilligungspflicht sollte unabhängig vom Betriebsziel festgelegt werden.

Zu § 14 Abs. 2:

Es ist wohl nicht anzunehmen, daß mit einer Anlage zur Abfallbehandlung eine Vermeidung von unverwertbaren gefährlichen Abfällen erreicht werden kann. Es sollte daher besser wie folgt lauten:

"Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn bei der Behandlung der Abfälle der Anfall von unverwertbaren, insbesondere gefährlichen Abfällen, entsprechend dem Stand der Technik möglichst gering gehalten wird."

Zu §§ 14 und 15:

Einerseits soll die Genehmigung für Abfallbehandlungsanlagen alle anderen nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen einschließen, andererseits soll die Genehmigung für Betriebsanlagen weiterhin nach gewerberechtlichen Vorschriften vorgenommen werden, wobei eine Berücksichtigung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes vorgesehen ist. Wie auch schon in der Einleitung erwähnt, wird die sich daraus ergebende Rechtsunsicherheit sicherlich zu großen Vollziehungsschwierigkeiten führen, da unterschiedlichste Rechtsgebiete - z.B. Gewerberecht, Wasserrecht, Forstrecht - vermengt werden. Zu § 15 ist weiters zu bemerken, daß die darin festgelegte prinzipielle Genehmigungspflicht für sämtliche Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, praktisch auf alle in Österreich bestehenden Betriebseinrichtungen anwendbar wäre. Auch in jenen Fällen, in denen die Betriebsanlage keiner Genehmigung auf Grund gewerberechtlicher Vorschriften bedarf, wird es durch den Betrieb der Anlage zu Abfällen kommen. Es sei auf einen Großteil des Viktualienhandels - z.B. Obst- und

- 11 -

Gemüsehandel - oder auf Büros verwiesen. Für alle jene Betriebe wären mit Inkrafttreten der gegenständlichen Norm Abfallgenehmigungen gemäß § 15 Abfallwirtschaftsgesetz erforderlich. Dies hätte einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zur Folge und erscheint praktisch nicht durchführbar.

Zu § 16 Abs. 1:

Diese Bestimmung sieht eine Enteignung "von Amts wegen" für Abfallbehandlungsanlagen vor. Der Landeshauptmann als Behördenorgan der mittelbaren Bundesverwaltung benötigt jedoch keine Grundflächen bzw. Nutzungsrechte für Abfallbehandlungsanlagen. Die Notwendigkeit einer amtswegigen Enteignung wird daher im Sinne des Abs. 2 niemals zutreffen können. Der Antrag auf Enteignung kann ohne weiteres auch von einer Gebietskörperschaft, die sich einer Abfallbehandlungsanlage annehmen möchte, gestellt werden.

Zu § 16 Abs. 3:

Die Verweisung auf das Bundesstraßengesetz ist durchaus zu begrüßen, jedoch scheinen die Absätze 4 und 5 entbehrlich. Im Gegensatz zum Bundesstraßengesetz fehlt die Bezugnahme auf eine vorangehende Widmungsverordnung für den Standort als Maßnahme der überörtlichen Raumordnung (vgl. die Bemerkung zu § 11) und die Erzwingbarkeit von Vorarbeiten (§ 16 BStG 1971). Die Wendung "in der jeweils geltenden Fassung", die eine dynamische Verweisung darstellt, sollte entfallen.

Zu § 16 Abs. 5:

Die vorgesehene Regelung, daß die verwaltungsbehördliche Entscheidung nur hinsichtlich desjenigen Teils außer Kraft tritt, mit dem das Mehrbegehren ausdrücklich oder schlüssig abgewiesen worden ist, wenn das Gericht ausschließlich vom Enteigneten angerufen wird, führt zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung des Enteigneten. Da kein Risiko damit verbunden ist, ist anzunehmen, daß die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Entschädigungssumme grundsätzlich als zu

- 12 -

niedrig angesehen wird und das Gericht mit dieser Sache betraut wird. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand sollte vermieden werden.

Zu § 18 Abs. 1:

Es sollte lediglich die Ausfuhr gefährlicher Abfälle der Bewilligungspflicht unterliegen.

Zu § 19 Abs. 3:

Hier sei darauf hingewiesen, daß durch die Streckenbewilligungsverordnung, BGBI. Nr. 20/1988, die Bewilligung von bestimmten Transportwegen für gewisse gefährliche Stoffe bereits geregelt ist.

Zu Abschnitt VII:

Es wird auf die einleitenden Ausführungen in dieser Stellungnahme hinsichtlich der extensiven Inanspruchnahme der Bedarfsgesetzgebung des Bundes verwiesen.

Zu § 20:

Da unklar bleibt, inwieweit die materiellen Derogationswirkungen dieses Gesetzentwurfes die Abfallgesetze bzw. die Raumordnungsgesetze der Länder betreffen, würde die vorgeschlagene Einrichtung der Müllabfuhr in den Gemeinden einen Rückschritt bedeuten. Es besteht zwar gemäß Abs. 2 die Möglichkeit, bestimmte Arten von Abfällen von der Abfallpflicht auszuschließen, doch ist nicht vorgesehen, daß gewisse Gebiete davon ausgenommen werden können. Abgesehen davon wären hier auch jene Maßnahmen zu regeln, die bei Säumnis von Gemeinden ergriffen werden können.

Zu § 20 Abs. 1:

Der Begriff "Müllabfuhr" erscheint nicht zeitgemäß. Es sollte daher lauten:

"Die Gemeinden werden verpflichtet, ein System zur Sammlung und zum Transport von Müll einzurichten."

- 13 -

Auf die ÖNORM S 2002 wird hingewiesen. Da, wie schon erwähnt, im vorliegenden Gesetzentwurf die Definition von "Müll" fehlt, wird über die Sammlung und Behandlung von "Sperrmüll" sowie "Straßenkehricht" nichts ausgesagt. Eine private Sperrmüllabfuhr nach § 20 (3) 1 bis 4 wäre demnach nicht möglich. Auf die Ausführungen zu § 27 Abs. 2 wird hingewiesen.

Zu § 20 Abs. 3 Z 3:

Es wird kaum möglich sein, die "voraussichtlichen Zeiträume innerhalb eines Tages" in der Müllabfuhrverordnung für einzelne Liegenschaften anzugeben.

Zu § 20 Abs. 4:

Der Vorschlag ist durchaus positiv zu beurteilen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß bei der Kompostierung größerer Mengen von biogenem Material das anfallende Sickerwasser unter Umständen ein Umweltproblem darstellen kann.

Zu § 23:

Es ist fraglich, ob die in der Gemeinde verkörperte örtliche Gemeinschaft (Durchschnittsgemeinde) in der Lage ist, diese Dinge innerhalb ihrer örtlichen Grenzen selbst zu besorgen. Auch die Annahme, daß die Angelegenheit im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde gelegen ist, muß bezweifelt werden.

Zu § 23 Abs. 1:

Im ersten Satz sollte die Wendung "... hat Problemstoffe getrennt zu sammeln ..." durch die Wendung "... hat Problemstoffe getrennt vom Haushmüll zu sammeln ..." ersetzt werden.

Zu § 23 Abs. 2:

Für die Länder und Gemeinden werden durch die getrennten Wertstoffsammlungen Mehrkosten anfallen, deren Ausmaß derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann. Die Überwälzung der Finanzierung solcher Kosten auf die Länder und Gemeinden ist abzulehnen und eine Kostentragung durch den Bund vorzusehen.

Weiters ist zu beachten, daß der Begriff "Wertstoff" beim Besitzer den Eindruck hervorruft, sich von wertvollen Dingen zu trennen. Der Begriff "Wertstoff" sollte daher durch den Begriff "Altstoff" ersetzt werden. Die Altstoffsammlung stellt eine abfallwirtschaftliche Maßnahme, mit dem Ziel dar, die zu behandelnden Reststoffmengen letztendlich zu minimieren.

Zu § 23 Abs. 3:

Die Einschränkung auf das Verfahren "Kompostierung" ist im Zuge der derzeitigen technischen Entwicklung auf diesem Gebiet völlig unzulässig, da auch andere biologische Verwertungsverfahren zielführend sein können. Weiters wird bemerkt, daß die getrennte Sammlung von biogenen Stoffen erst dann zielführend erscheint, wenn entsprechende Einrichtungen der Behandlung vorhanden sind und der Markt für organische Stoffe besteht. Für den im § 26 Abs. 2 enthaltenen Begriff "biogene Abfälle" wird hier der synonyme Begriff "organische Grün- und Küchenabfälle" verwendet. Es sollte jedoch in beiden Bestimmungen derselbe Begriff verwendet werden.

Zu § 23 Abs. 4:

Ohne Verankerung einer echten Kontroll- bzw. Ahndungsmöglichkeit erscheint die Regelung nicht zielführend.

Zu § 26 Abs. 1:

Da im Gesetzentwurf eine Definition des Begriffes "Müll" nicht vorkommt, könnte der Eindruck entstehen, daß bisherige Sonderabfallbesitzer (gemäß Sonderabfallgesetz) ihre Abfälle auch der Müllabfuhr zur Abfuhr übergeben können bzw. hiefür eine eigene Abfuhr von den Gemeinden einzurichten ist.

Zu § 26 Abs. 2:

Eine Definition des Begriffes "biogene Abfälle" fehlt. Im übrigen darf auf die Ausführungen zu § 23 Abs. 3 verwiesen werden.

- 15 -

Zu § 27 Abs. 2:

Im Hinblick auf das Fehlen einer Definition des Begriffes "Müll" würden Transporte von "Sperrmüll" und "Straßenkehrricht" aufzeichnungspflichtig werden. Es sei auch auf die Ausführungen zu § 20 Abs. 1 verwiesen. Weiters wäre zu klären, was unter dem Begriff "Begleitpapier" zu verstehen ist. Es ist nicht klar, ob es sich hiebei um Frachtpapiere (GGST), Begleitscheindurchschläge oder eine völlig neue Art von Papieren handelt.

§ 29 Abs. 2:

Die Bestimmung ist zu eng gefaßt, da sie lediglich die Verarbeitung der zu meldenden Daten von Abfallsammlern und -behandlern gemäß § 29 Abs. 1, d.h. die bisherigen Meldungen gemäß § 3 der Sonderabfallnachweisverordnung, nicht aber auch jene der Abfallerzeuger gemäß § 28 erfaßt. Außerdem wäre eine Erweiterung der Bestimmung auch in der Weise erforderlich, als der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu verpflichten ist, die von ihm erteilten Bewilligungen gemäß §§ 17 bis 19 (Export, Import, Durchführung) EDV-mäßig zu erfassen, ebenfalls in den Datenverbund einzuspeichern und den Ländern zur Verfügung zu stellen. Weiters sollte auch festgelegt werden, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die elektronisch gespeicherte Liste der Abfallarten (ÖNORM S 2100 und S 2101) auf aktuellem Stand zu halten hat.

Zu § 29 Abs. 3:

Als zweiter Satz wäre folgender Wortlaut einzufügen:

"Dabei ist auf die Verträglichkeit mit den EDV-Systemen der betreffenden Länder Rücksicht zu nehmen".

Mit dieser Regelung soll vermieden werden, daß die vom Bund für einzelne Anwendungen zur Verfügung gestellten Datenendgeräte Fremdkörper in den einzelnen Landesdatenverarbeitungen sind.

Zu § 29 Abs. 6:

Hinsichtlich der Aufzeichnungen über die Beschaffung und Lagerung sowie den Verbrauch von Stoffen im Sinne dieser Bestimmung sollte festgelegt werden, daß entsprechende Verordnungen jedenfalls zu erlassen sind, wenn und insoweit dies zum Schutz vor gesundheits-, luft- oder wassergefährdenden Stoffen erforderlich ist. Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Begleitscheinen, wie sie in den Erläuterungen zu § 29 angeführt wird, ist im Gesetzestext nicht vorgesehen. Eine solche Regelung wäre jedoch unbedingt erforderlich.

Zu § 29 sei weiters bemerkt, daß dem Konzept des Umweltbundesamtes für die ab 1. Jänner 1990 vorgesehene Art des Datenverbundes die Annahme zugrundeliegt, daß für die Länder mit Ausnahme von Wien jährlich nicht mehr als 10.000 Begleitscheine anfallen. Zumindest für Niederösterreich ist nach den Ergebnissen des Jahres 1988 mit wesentlich höheren Zahlen zu rechnen. Dies müßte bei der Konzeption des Datenverbundes berücksichtigt werden.

Zu § 30:

Statt "Erlaubnis" sollte es "Genehmigung" heißen. Außerdem wäre die Einschränkung der Genehmigungspflicht gemäß § 1 auf Sammler und Behandler gefährlicher Abfälle sinnvoll. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung, wie dies in der ursprünglichen Fassung der Novelle zum Sonderabfallgesetz vorgesehen war, beim Landeshauptmann im Rahmen des Abfallwirtschaftsgesetzes verbleiben sollte (zusätzlich zur Konzessionspflicht nach der Gewerbeordnung). Außerdem wäre die Möglichkeit der Entziehung der Genehmigung vorzusehen. Weiters müßten die Bestimmungen des § 11 Sonderabfallgesetz über die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sinngemäß übernommen werden.

- 17 -

Zu § 31:

Gemäß § 13 des Sonderabfallgesetzes wird bereits eine Liste der Sonderabfallsammler und -beseitiger mit Sitz im jeweiligen Bundesland geführt. Diese Liste ist derzeit alphabetisch nach Firmennamen geführt und enthält die jeweils bewilligten Abfallarten. Eine getrennt nach Abfallarten erstellte Liste wäre, da es mehrere hundert Abfallarten gibt, sehr umfangreich (mehrere hundert Seiten). Es würde daher zu Problemen bei der Handhabung und Veröffentlichung kommen. Außerdem wird angeregt, daß das Aufliegen der Liste - falls die Bewilligung weiterhin der Gewerbeordnung unterliegt - auch in der Gewerbeordnung geregelt wird.

Zu §§ 32 bis 37:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, erscheinen besondere Regelungen für die Entsorgung von Altölen entbehrlich, falls die Bestimmungen für gefährliche Abfälle auch auf Altöle ausgedehnt werden. Dadurch würde auch die derzeit bestehende Doppelgleisigkeit, die sowohl für die vollziehenden Behörden als auch die betroffenen Firmen zu großen Problemen führen, beseitigt werden. Der IX. Abschnitt sollte daher mit Ausnahme der Bestimmungen des § 36 (Abgabe und Rücknahme von Motorölen) ersatzlos entfallen. Diese Bestimmung könnte eventuell auch in einer Verordnung gemäß § 8 Abs. 4 Z 3 geregelt werden.

Zu § 38 Abs. 2:

Ein derartiger Feststellungsbescheid kann wohl nur auf Antrag des Zollamtes, nicht jedoch "von Amts wegen" erlassen werden.

Zu § 39:

Es muß, wie im derzeit gültigen Sonderabfallgesetz, eine Möglichkeit vorgesehen werden, die Beseitigung von durch Abfälle verunreinigtem Boden aufzutragen. Der sinnstörende Entfall der Bezeichnung "bewegliche Sachen" in der Abfalldefinition kann dafür keinen Ersatz bieten.

Zu § 40:

Hier müßte die Formulierung des § 6 des Sonderabfallgesetzes in der geltenden Fassung übernommen werden. Die vorliegende Fassung wurde bereits im Begutachungsverfahren zum Sonderabfallgesetz als verfassungsrechtlich bedenklich erkannt.

Zu § 41 Abs. 1, Z 1 und 2:

Das Sonderabfallgesetz und das Altölgesetz sollten richtig zitiert werden.

Zu § 41 Abs. 2:

Auf die verfassungsrechtliche Problematik darf neuerlich hingewiesen werden.

Zu § 43:

Es sollte eher "Genehmigung" heißen.

Zu § 46:

§ 46 erklärt alle den Gemeinden überbundene Aufgaben zu solchen des eigenen Wirkungsbereiches, obwohl, wie bereits dargelegt wurde, etliche Pflichten die Möglichkeiten einer Durchschnittsgemeinde weit übersteigen.

Zu § 48:

Die Widmung der Erlöse aus Geldstrafen für die vom Bund zu finanzierende Altlastensanierung erscheint insofern nicht sachgerecht, da den Rechtsträgern der tatsächlich mit der Vollziehung beauftragten Ämter und Behörden keine Finanzierungsmittel zugebilligt werden.

Abschließend beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung, noch folgende grundsätzliche Überlegungen anzustellen:

Es ist vorgesehen, daß das Abfallwirtschaftsgesetz ohne Ausnahme mit 1. Juli 1989 in Kraft treten soll. Dieser Zeitpunkt erweist sich zumindest bezüglich der den Datenverbund

- 19 -

regelnden Bestimmungen als problematisch, da die erforderlichen Vorarbeiten nicht vor Ende 1989 abgeschlossen werden können. Die Bestimmung über den Datenverbund sollte daher - wie ursprünglich auch vorgesehen - frühestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft gesetzt werden.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß eine geregelte Abfallwirtschaft wesentliche Auswirkungen auf den Schutz der Gewässer hat, der vorliegende Entwurf jedoch nicht geeignet erscheint, eine Verbesserung der Situation der Gewässer herzuführen. Anläßlich der nach ha. Auffassung unbedingt erforderlichen eingehenden Überarbeitung des Entwurfs wäre eine zeitgerechte Akkordierung mit den Wasserrechts- und Gewerbebehörden äußerst zweckmäßig, um Mehrgleisigkeiten - z.B. bei der Beurteilung von Standorten (Anlagen) - zu vermeiden und dem fachübergreifenden Beurteilungsansatz auch im Bewilligungsverfahren Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor